

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 18. Januar 2016 sind uns nachfolgende Fragen zugegangen die wir Ihnen gerne beantworten möchten.

- **Fragen - FW-UDS**

-

- 1. Gemeindeanteil Einkommensteuer und Umsatzsteuer (S. 39/42)**

Für die beiden Erträge sind höhere Steigerungsraten als die im Finanzplanerlass vorgegeben für die Berechnung der Gemeindeanteile gewählt worden. Warum?

Da es sich bei den Orientierungsdaten nur um eine Empfehlung handelt, kann die Verwaltung jederzeit von diesen Angaben abweichen. Bei der Einkommensteuer hat die Verwaltung ca. 100.000 Euro (+0,7%) mehr eingeplant als die prognostizierten 4%. Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Basis anhaltender positiver Prognosen diese Steigerung erwirtschaftet werden kann.

Bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat die Verwaltung den Ansatz an das vorläufige Rechnungsergebnis angepasst. Gegenüber dem Planansatz wird in 2015 ein Mehrertrag in Höhe von ca. 128.000 Euro erwirtschaftet werden. Bei einer prognostizierten Steigerung von 3,5% würden wir auf Basis des Haushaltsansatzes 2015 (1.697.000 Euro) unter dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2015 (ca. 1.825.000 Euro) liegen, so dass die Verwaltung eine Anpassung hier für notwendig erachtet.

- 2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (S. 39)**

Mit der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA 2016) sind in Verständnis und Methodik fundamentale Veränderungen beschlossen worden, die für alle hessischen Kommunen mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Die Konsequenzen der Verfahrensänderungen für Dietzenbach sind nicht ersichtlich, zumal auch für weitere Positionen sich die Bedingungen verändert haben (z.B. der Nivellierungshebesatz für die Grundsteuer B und die davon abhängige Kreis- und Schulumlage). Ich bitte um eine Übersicht über alle durch den KFA 2016 betroffenen Positionen mit den monetären Änderungen.

Der Kommunale Finanzausgleich, welcher zum 01.01.2016 verabschiedet wurde, ist für das Haushaltsjahr 2016 mit einmaligen Übergangsregelungen versehen, die mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2017 wegfallen werden. Das macht es für die Verwaltung sehr schwierig zukünftige Entwicklungen für die Stadt abzusehen, zumal nach derzeitigen Informationen noch nicht absehbar ist, welche einmaligen Effekte bestehen bleiben oder ob weitere gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden müssen. Für die Haushaltsplanung 2016 wurden die vorgeschriebenen Berechnungsmodelle zur Veranschlagung herangezogen. Die einzelnen monetären Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

Nach der „alten Methode“ (wenn diese so für 2016 zu planen wäre) steigen die Erträge aus der Schlüsselzuweisung von 11.000.000 Euro auf 12.421.000 Euro. Die Umlageverpflichtung für die Kreis- und Schulumlage steigt von 20.693.000 Euro auf 23.150.000 Euro. Die Nivellierungshebesätze wurden dabei bei allen Steuerarten der Gemeinde angehoben und betragen bei der Grundsteuer A 332% (alt 220%), der Grundsteuer B 365 (alt 220) und der Gewerbesteuer 357 (alt 310).

Im Rahmen der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2017 möchte die Verwaltung über die neue Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs 2017 (ohne Übergangsregelungen) in einer der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses informieren.

3. Investitionsplan 2016 (Mittelanmeldungen)

Im Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) wird laut Finanzministerium für Dietzenbach ein Kreditrahmen von bis zu rd. 3,2 Mio. Euro eingeräumt. M.E. hätte im Zuge des Haushaltes über die potentiellen Projekte diskutiert werden müssen. Hinweise zum KIPG sind allerdings im Haushaltsentwurf nicht zu finden. Welche Gründe sind es, dass die Stadtverordneten bisher über diese zusätzliche Finanzierungshilfe nicht informiert wurden?

Im Vorbericht auf der Seite 37 wurde darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung (Anfang 11/2015) nicht feststand, ob und mit welchen Maßnahmen sich die Kreisstadt Dietzenbach an dem KIPG beteiligen möchte und daraufhin auf die Verplanung von etwaigen Einzahlungen und Auszahlungen verzichtet wurde. Des Weiteren hat der Magistrat den Haushaltsplanentwurf 2016 bereits vor Inkrafttreten des KIPG am 08. Dezember 2015 festgestellt. Sobald die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Magistrat das weitere Vorgehen abgesprochen hat, wird die Stadtverordnetenversammlung wieder umgehend informiert und etwaige Beschlussvorlagen vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bereits im Haupt- und Finanzausschuss vom 17. September 2015 kurz über das KIPG auf Anfrage informiert wurde.

Darüber hinaus laufen derzeit Gespräche mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, ob und wie die Kreisstadt Dietzenbach mögliche Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplanentwurf 2016 einstellen muss, auch wenn noch keine konkreten Maßnahmen für dieses Programm geplant sind. Eine Entscheidung liegt hier noch nicht vor.

Die Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des KIPG gelten darüber hinaus als genehmigt und werden nicht dem Investitionsvolumen der Kommune angerechnet. Somit verbleibt noch ausreichend Zeit, sich nach Beschlussfassung des Haushaltsplanentwurfs 2016 über Maßnahmen zum Beispiel im Infrastrukturbereich auszutauschen.

4. Stadtwerke Wirtschaftsplan (S. 568)

Welchen Anteil hat die EVD an den geplanten Erträgen aus Beteiligung?

Bei den geplanten Erträgen aus Beteiligungen in Höhe von 1.210.000 Euro entfallen ein Anteil in Höhe von 350.000 Euro auf die Energieversorgung Dietzenbach und 860.000 Euro auf die Maingau Energie.